



Die Ehescheidung – ein kurzer Überblick

Eine Scheidung ist nicht nur ein einschneidendes Ereignis in der persönlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Situation, es kann auch der Auslöser für dutzende von unterschiedlichen rechtlichen Problemen sein.

Die meisten Probleme, die eine Scheidung mit sich bringt, möchte ich Ihnen im Rahmen dieses Informationsblattes kurz aufzeigen. Diese Information kann selbstverständlich keine Beratung ersetzen, da jeder Fall seine eigenen Besonderheiten hat. Nur bei Kenntnis aller rechtlich entscheidenden Faktoren ist eine umfassende Beratung möglich.

Im Rahmen dieses Informationsblattes werden nur einzelne Aspekte aufgegriffen, die Sie anlässlich einer Scheidung zu beachten haben, und erläutert. Es ersetzt jedoch kein Beratungsgespräch.

I. Scheidung

1. Allgemeines

Gemäß § 1565 BGB darf eine Ehe nur geschieden werden, wenn sie gescheitert ist (sog. Zerrüttungsprinzip). Ein Scheitern liegt vor, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehepartner nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen.

Ob eine Ehe gescheitert ist, kann nur für den Einzelfall entschieden werden. Ein wichtiges Indiz für das Gescheitertsein der Ehe ist das Getrenntleben.

2. Gescheitertsein

Damit im Scheidungsprozess keine Schlammschichten ausgetragen werden und der Richter nicht die intimen Verhältnisse der Ehe erkunden muss, hat der Gesetzgeber sog. Zerrüttungsvermutungen geschaffen, bei deren Vorliegen der Richter vom Gescheitertsein der Ehe ausgehen muss, ohne die ehelichen Lebensverhältnisse zu untersuchen. Das Scheitern der Ehe wird unwiderlegbar vermutet, wenn

- die Ehepartner schon mehr als 3 Jahre getrennt leben.
- die Ehepartner mehr als 1 Jahr getrennt leben und beide die Scheidung beantragen oder der Scheidung zugestimmt wird. Zusätzlich muss als weitere Voraussetzung erfüllt sein, dass spätestens in der Gerichtsverhandlung eine einverständliche Regelung hinsichtlich der elterlichen Sorge für die Kinder und dem Umgang der Eltern mit den Kindern vorliegen muss. Weiterhin müssen die Ehegatten sich über den Kindes- und Ehegattenunterhalt und über die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und dem Hausrat einig sein.

Anders als oft zu hören ist, kann selbstverständlich eine Ehe auch geschieden werden, wenn die Ehepartner mehr als 1 Jahr getrennt leben, aber nicht beide die Scheidung wollen. In solchen Fällen muss der Richter aber untersuchen, ob die Ehe gescheitert ist.

Leben die Ehepartner weniger als 1 Jahr getrennt, kann die Ehe nur geschieden werden, wenn derjenige, der den Scheidungsantrag stellt, den Nachweis erbringen kann, dass es für ihn eine unzumutbare Härte darstellen würde, an der Ehe festzuhalten. Dies ist eine Ausnahmeregelung und liegt nur bei schwerwiegenden Vorfällen, wie Gewalttätigkeiten oder ständige Misshandlungen oder Beschimpfungen vor.

3. Kinderschutzklausel und Härteklausel

Liegen die Voraussetzungen für eine Scheidung vor, kann die Scheidung nur noch gem. § 1568 BGB (sog. Kinderschutzklausel und Härteklausel) verhindert werden. Dieser (absolute Ausnahme-)Fall liegt dann vor, wenn die Ehe im Interesse der Kinder aufrechterhalten bleiben soll oder die Scheidung für den Ehepartner eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gesetz stellt sehr hohe Anforderungen an diese Klauseln, so dass sie in der Praxis eher selten vorkommen.

II. Aufhebung der Ehe

In besonderen Fällen kann die Ehe auch aufgehoben werden.

Die Gründe, auf Grund derer die Ehe aufgehoben werden, sind in § 1314 BGB abschließend aufgezählt. Beispielhaft erwähnt seien hier:

- Minderjähriger Ehegatte (
- Vorliegen einer Doppelehe
- Scheinehe

III. Folgesachen

Von Folgesachen spricht man bei rechtlichen Angelegenheiten, die anlässlich einer Scheidung mit vom Familiengericht überprüft werden können. Grundsätzlich ist die Überprüfung der Folgesachen durch das Gericht nur auf Antrag einer Partei möglich (Ausnahme: Versorgungsausgleich).

Ob eine Folgesache in einem Scheidungsverfahren geltend gemacht wird (sog. Verbundverfahren), ob es vor einem Verfahren (z.B. Kindesunterhalt, Sorgerecht), danach (z.B. Zugewinn) oder gar nicht (wenn man sich über die rechtlichen Ausgestaltungen einig ist) geltend gemacht wird, ist eine Sache des Parteiwillens und auch häufig finanziellen bzw. taktischen Überlegungen geschuldet.

Exkurs: Trennungsunterhalt

Nicht zum Verbundverfahren gehört der Trennungsunterhalt, also der Unterhalt, der ein Ehegatte dem anderen schuldet, wenn man sich trennt. Dieser Unterhalt gilt also für den Zeitraum ab Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung.

Ein Anspruch auf Trennungsunterhalt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn beide Ehegatten kinderlos sind und über ein Einkommen in etwa gleicher Höhe verfügen oder wenn die Ehepartner nur wenige Wochen zusammengelebt haben.

Der Trennungsunterhalt wird vom Grundsatz der hälftigen Teilung geleitet. Als grobe Faustregel gilt: Die Differenz der verfügbaren Einkommen wird geteilt, wobei dem Unterhaltspflichtigen (= derjenige, der zahlen muss) ein sog. Selbstbehalt von 1.200 € verbleiben muss.

Der Trennungsunterhalt ist nicht Teil des Scheidungsverfahrens, er muss gesondert geltend gemacht werden.

a) Nachehelicher Unterhalt

Der nacheheliche Unterhalt kann im Verbundverfahren geltend gemacht werden. Er ist an strengere Voraussetzungen als der Trennungsunterhalt geknüpft, insbesondere besteht seit der Reform des Unterhaltsrechts im Jahre 2008 eine Verpflichtung des Unterhaltsberechtigten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Der nacheheliche Unterhalt besteht in mehreren Formen als Unterhalt wegen der Betreuung von Kindern, Unterhalt wegen Alters, Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen, Erwerbslosenunterhalt, Aufstockungsunterhalt, Ausbildungsunterhalt und Unterhalt aus Billigkeitsgründen. Er kann zeitlich begrenzt werden.

b) Kindesunterhalt

Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens kann auch derjenige, bei dem das gemeinsame minderjährige Kind lebt, auf Kindesunterhalt klagen.

Der Kindesunterhalt bemisst sich zum einem nach dem Alter des Kindes, zum anderen nach dem Einkommen des Pflichtigen. Der Betrag wird dann der sog. Düsseldorfer Tabelle, die sich jährlich ändert, entnommen. Abgezogen wird von dem Betrag dann noch grundsätzlich das hälftige Kindergeld.

Als Selbstbehalt verbleiben dem Erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.080 €.

c) Sorge- und Umgangsrecht

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens kann auch über das Sorge- und Umgangsrecht entschieden werden. Als Grundsatz gilt, dass auch nach der Ehe beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht ausüben. Nur in Ausnahmefällen ist die Alleinübertragung des Sorgerechts geboten. Hierbei wird das Gericht insbesondere auf Berichte des Jugendamtes sowie unter Umständen auf psychologische Sachverständige zurückgreifen müssen.

Weiterhin kann das Umgangsrecht geregelt werden, also wann und wie oft die Partei, bei der das Kind nicht lebt, das Kind bei sich haben darf.

d) Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich stellt den bei der Scheidung stattfindende Ausgleich der während der Ehezeit von den Eheleuten erworbenen sogenannten rentenrechtlichen Anwartschaften dar. Er ist, soweit die Ehezeit nicht nur kurz gedauert hat, immer durchzuführen.

Der Versorgungsausgleich ist ein sehr kompliziertes Verfahren, was häufig die Länge des Scheidungsverfahrens hinauszögert, da die einzelnen Anwartschaften für beide Parteien erst berechnet werden müssen, was mehrere Monate dauern kann.

e) Zugewinnausgleich

Während einer Ehe erlangen in der Regel die Eheleute gemeinsam oder auch jeder einzeln Vermögenswerte verschiedenster Art.

Dabei kann es sich um Bankguthaben, das Familienheim, Versicherungen oder auch eine eigene Firma handeln.

Aber auch wenn während der Ehe Schulden abgezahlt wurden, hat man „etwas hinzugewonnen“.

Der Zugewinn ist nun die Differenz zwischen dem Vermögen eines Partners bei Scheidung und seinem Vermögen bei Heirat.

Das Gesetz geht davon aus, dass grundsätzlich beide Eheleute je zur Hälfte an dem Vermögenszuwachs während der Ehe teilhaben sollen.

Für die Berechnung des Zugewinnausgleichs ist eine Vermögensaufstellung erforderlich. Alles vorhandene Vermögen muss in die Berechnung einbezogen werden. Darum ist es nicht möglich, isoliert nur einzelne Vermögensgegenstände auszugleichen.

Der Zugewinnausgleich muss nicht zwingend bei einer Scheidung durchgeführt werden.